

Landesjugendhilfeausschuss
des Freistaates Thüringen
- 7. Legislaturperiode -

Beschluss-Reg.-Nr. 72/22
der 9. Sitzung des LJHA am 7. März 2022 in Erfurt

Fachliche Empfehlungen Schulsozialarbeit

Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt die beiliegenden Fachlichen Empfehlungen zur Schulsozialarbeit mit Änderungen und beauftragt die Verwaltung des Landesjugendamtes, diese zu veröffentlichen.

<u>Abstimmung:</u>	18	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	1	Enthaltung

Der Beschluss wurde mehrheitlich angenommen.

Landesjugendhilfeausschuss Thüringen

Fachliche Empfehlungen Schulsozialarbeit

beschlossen am: 7. März 2022

Beschluss-Reg-Nr.: 72/22

1. Verständnis der Schulsozialarbeit

Rechtliche Grundlagen

Schulsozialarbeit basiert auf der Grundlage der §§ 1, 13, 13a Aechtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und § 19a Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz (ThürKJHAG). Damit unterstützt Schulsozialarbeit die Ziele, die in §§ 2, 10 und 35a Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) formuliert sind. Entsprechend §§ 1 Abs.1 und 3 SGB VIII, hat die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beizutragen sowie darauf hinzuwirken, dass Benachteiligungen vermieden bzw. abgebaut werden.

Nach § 2 Abs.1 ThürSchulG fördert die Schule den Entwicklungsprozess junger Menschen zur Ausbildung ihrer Individualität, zu Selbstvertrauen und eigenverantwortlichem Handeln. Sie bietet Raum zur Entfaltung von Begabungen sowie für den Ausgleich von Bildungsbenachteiligungen. Die verbindliche Kooperation von Jugendhilfe und Schule wird im § 81 SGB VIII, in den § 2 Abs. 3 und § 55a Abs. 1 ThürSchulG und in § 14 Abs. 4 ThürKJHAG festgeschrieben.

Definition

Schulsozialarbeit ist ein Angebot der Jugendhilfe im Lern- und Lebensraum Schule.

Schulsozialarbeit fördert gemeinsam mit den an den Schulen tätigen multiprofessionellen Teams positive Entwicklungsbedingungen für junge Menschen. Der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule liegt ein gemeinsames Bildungsverständnis zugrunde, das im Thüringer Bildungsplan bis 18 Jahre festgeschrieben ist.

„Bildung ist insoweit die Befähigung zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung in sozialer, politischer und kultureller Eingebundenheit und Verantwortung. Eigenständigkeit zielt dabei auf die Kompetenz, in einer komplexen Umwelt kognitiv, psychisch und physisch eigenständig aktiv handeln zu können, aber auch auf die Fähigkeit, sich mit anderen auseinander zu setzen, sich auf sie zu beziehen und sich mit ihnen zu verständigen.“¹

Schulsozialarbeit ergänzt und unterstützt somit als sozialpädagogisches Angebot den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule.

Schulsozialarbeit wird von den Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, die dafür sozialpädagogisch qualifizierte Fachkräfte anstellen. Schulsozialarbeit ist einerseits Teil der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte in Thüringen) und andererseits Teil des Schulkonzeptes² der jeweiligen Schule.

Sie ist entsprechend des festgestellten Bedarfs grundsätzlich an und in allen Thüringer Schularten sinnvoll.

¹ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:12. Kinder- und Jugendbericht. 2005, S. 84.

² Das Schulkonzept enthält Aussagen zur erzieherischen Arbeit, zur inhaltlichen, methodischen und organisatorischen Gestaltung des Unterrichts und der Schule sowie Aussagen zur Personalentwicklung.

Schulsozialarbeit vernetzt die Schule stärker in der kommunalen Bildungslandschaft³ und trägt zur weiteren Sozialraumorientierung der Schule bei.

2. Ziele

Schulsozialarbeit unterstützt die Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen unter Berücksichtigung von genderspezifischen Lebenslagen.

Sozialpädagogische Fachkräfte unterstützen beim Abbau sozialer Benachteiligungen, individueller Beeinträchtigungen und struktureller Nachteile, indem der Ausgrenzung und den Risiken des Scheiterns in der Schule entgegengewirkt wird. Junge Menschen werden bei der Entfaltung ihrer Stärken, dem Erschließen ihrer Ressourcen und bei der Entwicklung von Lebensperspektiven unterstützt.

Schulsozialarbeit berät alle im Schulleben tätigen Personen, Eltern, Personensorgeberechtigte und Familien, indem die sozialpädagogische Sicht- und Handlungsweise in die Schule eingebracht und somit eine Verbesserung der Brückenfunktion zwischen den Sozialisationsinstanzen Jugendhilfe, Schule und Familie sowie ein lernförderliches Schulklima erreicht wird.

Schulsozialarbeit unterstützt junge Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Darüber hinaus befähigt sie junge Menschen zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen.

3. Zielgruppen

Das Angebot der Schulsozialarbeit richtet sich an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, im Folgenden junge Menschen genannt, die vor besondere Herausforderungen gestellt sind.

Zudem richtet sie sich auch an alle Personen, die direkt oder indirekt in das System Schule sowie den Sozialraum eingebunden sind. Das sind zum einen Eltern, Personensorgeberechtigte und Familien, zum anderen alle im Schulleben tätigen Personen wie Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher, sonderpädagogische Fachkräfte, schulische Bedienstete des Schulträgers und andere Personen im Rahmen von schulischen Kooperationen.

4. Handlungsmaxime

Die sozialpädagogischen Fachkräfte arbeiten auf einer vereinbarten und gleichberechtigten Basis und auf Augenhöhe mit den im Schulleben tätigen Personen zusammen, um junge Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern. Sie regen Entwicklungsprozesse an, die auf folgenden Grundsätzen beruhen:

³ Bildungslandschaften sind Ansätze und Konzepte, die die Lebenslagen und bildungsbiographischen Lebensverläufe aller Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der jungen Menschen in den Blick nehmen, und auf eine geplante Abstimmung von Bildungsstrukturen und -organisationen zielen.

Grundsatz der Beziehungsarbeit:

Beziehungsarbeit ist die Basis für jede sozialpädagogische Tätigkeit. Aktive Präsenz und Ansprechbarkeit der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie eine von Vertrauen und Offenheit geprägte Beziehung bilden die Grundlage dafür, dass Hilfsangebote überhaupt wahrgenommen und Entwicklungsprozesse initiiert werden können.

Grundsatz der Ressourcenorientierung:

Schulsozialarbeit arbeitet nach dem Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Sie setzt in der Beratung bei den Stärken und Fähigkeiten der einzelnen jungen Menschen an. Dadurch werden sie ermutigt, ihre Herausforderungen aktiv anzugehen und Eigenverantwortung zu übernehmen.

Grundsatz der Prozessorientierung:

Schulsozialarbeit unterstützt junge Menschen in ihren individuellen Lösungsprozessen. Das heißt, sie hilft ihnen, ihre Situation aus ihrer Sicht zu klären, für sich Ziele zu setzen und für sich passende Lösungswege zu finden. Dabei steht der Prozess im Vordergrund und ermöglicht somit Entwicklung.

Grundsatz der Systemorientierung:

Schulsozialarbeit nimmt die jungen Menschen nicht isoliert wahr, sondern als Teil ihres sozialen Umfeldes wie Familie, Nachbarschaft, Klasse, Schule, Gruppe der Gleichaltrigen und im Freizeitbereich. Das soziale Bezugsfeld der jungen Menschen wird bei der Bearbeitung ihrer Herausforderungen berücksichtigt und, wenn sinnvoll, in den Lösungsprozess einbezogen.

Grundsatz der Prävention:

Schulsozialarbeit unterstützt und begleitet junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung niedrigschwellig. Sie signalisiert frühzeitig, wo sich Herausforderungen im persönlichen wie auch im sozialen Umfeld andeuten, um so vorbeugend zu agieren.

Grundsatz der Freiwilligkeit:

Angebote der Schulsozialarbeit bedingen eine freiwillige Annahme, auch nach aktiver ggf. mehrfacher Ansprache durch die Schulsozialarbeit. Die jungen Menschen entscheiden selbst, ob und wie lange sie das Angebot in Anspruch nehmen möchten.

Grundsatz der Partizipation:

Schulsozialarbeit fördert die Umsetzung demokratischer Prozesse durch aktive Beteiligung der jungen Menschen im Schulleben innerhalb und außerhalb des Unterrichts. Beteiligung findet durch Mitwirkung, Mitbestimmung und Selbstbestimmung statt. Die Mitwirkung beinhaltet das altersentsprechende Einbringen vor der Entscheidungsfindung. Mitbestimmung bedeutet, bei Entscheidungen ein Stimmrecht zu haben und damit für einen angemessenen Teilbereich Mitverantwortung zu tragen. Selbstbestimmung heißt, die alleinige Verantwortung für die Planung und Verwirklichung von Vorhaben zu übernehmen.

Grundsatz der kritischen Parteilichkeit:

Schulsozialarbeit vertritt die Interessen der jungen Menschen gegenüber Schule, Familie und gesellschaftlichem Umfeld. Dabei ist die (selbst-)kritische Reflexion von bestehenden Handlungs- und Verhaltensmustern notwendig.

Grundsatz der aktiven Ansprache:

Die Fachkräfte der Schulsozialarbeit suchen durch aktive und ggf. mehrfache Ansprache den direkten Kontakt zu den jungen Menschen. Dies kann bspw. durch Präsenz und Angebote während der (Hof)Pausen sowie regelmäßige Besuche und Vorstellungen in den Klassen geschehen.

5. Aufgabenfelder

Um die beschriebenen Ziele in der Schulsozialarbeit zu erreichen, findet die Arbeit in verschiedenen Settings statt.

Die Gewichtung der Aufgabenfelder richtet sich nach dem konkreten Bedarf in der jeweiligen Schule und muss gemeinsam zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren vor Ort abgestimmt werden.

5.1 Arbeit mit einzelnen jungen Menschen

- niedrigschwellige Beratung und Information zu allen Lebensfragen bei individuellen Problemen, die sowohl innerhalb der Schule als auch im Umfeld oder in der Person des jungen Menschen ihre Ursache haben können
- Einzelfallhilfe bei komplexen individuellen Problemen, die einen Beratungsbedarf von mehr als drei Sitzungen auf der Grundlage einer Hilfeplanung erfordern
- Nutzung multiprofessioneller Kompetenzen (z. B. Beratungslehrkräfte, Vertrauenslehrkräfte, Schulpsychologischer Dienst), sowie schulbezogener Förderinstrumente zur Unterstützung des Übergangs Schule – Beruf (z. B. Berufseinstiegsbegleitung, Übergangs- und Praktikumskoordinatoren)
- Vermittlung in weiterführende Hilfen und Fachdienste (z. B. Beratungsstellen, Sozialamt, Jugendamt, Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt) sowie einzelfallbezogene Unterstützung bei der individuellen Berufswegeplanung, sofern oben genannte Förderinstrumente an der betreffenden Schule nicht zur Verfügung stehen

5.2 Arbeit mit Schülergruppen

- Angebote in und mit Schulklassen/Lerngruppen:
 - Durchführen von regelmäßiger Gruppenarbeit zum Erwerb von Sozial- und Selbstkompetenzen in enger Abstimmung mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern
 - Unterstützung bei Problemlagen zwischen jungen Menschen mit gruppenpädagogischen Methoden,
 - Beratung und Vermittlung bei Problemlagen zwischen den jungen Menschen und im Schulleben tätigen Personen

- Angebote für freie Gruppen:
 - Durchführen von Präventionsangeboten für junge Menschen, z. B. in den Bereichen Gesundheit, Schuldistanz, Medien, Sexualität, Sucht, Mobbing, Schulden, Gewalt, Extremismus, Diskriminierung
(Diese Angebote können auch für Schulklassen durchgeführt werden, wenn das Prinzip der Freiwilligkeit eingehalten wird.)
 - Durchführung von Angeboten zum Erwerb von Sozial- und Selbstkompetenzen
 - Durchführen von Angeboten der Migrationsarbeit
 - Durchführung von Ferienangeboten auf der Grundlage eines sozialpädagogischen Konzeptes für den Schulstandort in Abstimmung mit den kommunalen Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie der Schule und dem Schulträger
 - Beratung und Unterstützung der Schülerversammlung in Kooperation mit den im Schulleben tätigen Personen sowie die Förderung der Beteiligung von jungen Menschen.

5.3 Krisenintervention

- Beratung einzelner junger Menschen zur Lösung akuter Herausforderungen im persönlichen wie auch im sozialen Umfeld
- Moderation und Beratung zur Lösung von Krisensituationen bei Gruppenkonflikten
- Vermittlung in weiterführende Hilfen und Fachdienste (z. B. Beratungsstellen, Sozialamt, Jugendamt, Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt)
- Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung greifen die Regelungen des § 8a SGB VIII und des § 55a ThürSchulG

5.4 Arbeit mit Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien

- Beratung von Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien bei schulbezogenen Schwierigkeiten der jungen Menschen sowie bei Erziehungs- und Lebensfragen
- Beratung und Vermittlung bei Problemlagen zwischen Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien bzw. jungen Menschen und im Schulleben tätigen Personen
- Beratung und Unterstützung der Elternvertretung
- Durchführung von Gruppenangeboten für und mit Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien
- Vermittlung in weiterführende Hilfen und Fachdienste (z. B. Beratungsstellen, Sozialamt, Jugendamt, Bundesagentur für Arbeit, Integrationsamt)

5.5 Arbeit mit im Schulleben tätigen Personen

- Kooperation mit der Schulleitung und den im Schulleben tätigen Personen
- Beratung und Unterstützung bei schulbezogenen Fragestellungen (z. B. bei passiver und aktiver Schuldistanz einzelner junger Menschen)
- beratende Tätigkeit in schulischen Gremien gemäß §§ 37 und 38 ThürSchulG
- Beratung und Unterstützung bei der Gestaltung von Elternversammlungen

5.6 Zusammenarbeit mit Partnern in der Bildungslandschaft

- bedarfsbezogene Gremienarbeit, z. B. durch Mitarbeit und Beratung in Beiräten, Sozialraum- bzw. Stadtteilkonferenzen usw.
- Vernetzung der außerunterrichtlichen Angebote der Schule mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
- Kooperation mit anderen Institutionen im Sozialraum, insbesondere mit Initiativen und Projekten der Kinder- und Jugendhilfe
- Begleitung von Übergängen, z. B. von der Grundschule in weiterführende Schulen oder Institutionen, die den erfolgreichen Übergang in Ausbildung/Studium bzw. Arbeitsmarkt unterstützen

6. Anforderungen an die Akteure

6.1 Anforderungen an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Im Rahmen der Gesamtverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII, § 80 SGB VIII, § 16 ThürKJHAG) haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) eine wichtige Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber den Leistungserbringern.

Deren Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe geschieht unter Beachtung der Grundsätze einer partnerschaftlichen Kooperation.

Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sind:

- Fachberatung und regelmäßiger fachlicher Austausch
- regelmäßige Auswertung zur Qualitätsentwicklung (Qualitätsdialog)
- Fest- und Fortschreibung der Jugendförderplanung
- Antragsstellung, Mittelverwaltung, Mittelweiterleitung, Erstellung des Verwendungsnachweises,
- Einhaltung der Vorgaben in der Richtlinie und fachliche Empfehlungen
- Erstellung der Statistik sowie des Sachberichts
- regelmäßige Berichterstattung in Ausschüssen und Gremien
- Umsetzung und Überprüfung des Rahmenkonzeptes sowie der Konzeptionen vor Ort
- Schließung von Vereinbarungen zwischen Schulamt/Schulverwaltungsamt, Schulträger und Träger der freien Jugendhilfe
- Unterstützung bei der Bedarfserhebung für Fort- und Weiterbildungsbedarfe der Schulsozialarbeit
- Beantwortung von Anfragen insbesondere des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe, der fachlichen Begleitung sowie die Zusammenarbeit mit diesen Stellen

Für die Übernahme dieser Aufgaben kann der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine/n Koordinator*in für Schulsozialarbeit einsetzen.

6.2 Anforderungen an die Leistungserbringer

Die Träger als Leistungserbringer sind zuständig für alle Belange der Schulsozialarbeit. Sie sind für die Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorgaben sowie für die Sicherung und Einhaltung der fachlichen Standards verantwortlich. Die Träger, die Schulsozialarbeit anbieten, müssen in der Lage sein, die Umsetzung der konzeptionellen Grundlagen zu gewährleisten und die Kooperationsstrukturen vor Ort zu gestalten. Sie sind verantwortlich für die Weiterentwicklung der Konzeptionen und wirken in Arbeitskreisen und Gremien mit. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt dem jeweiligen Träger.

Damit Schulsozialarbeit ihren Auftrag wahrnehmen kann, sind Vereinbarungen zwischen den Trägern der Jugendhilfe und den Schulträgern notwendig. Diese sind einvernehmlich mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen. Führt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Schulsozialarbeit in eigener Verantwortung durch, ist keine gesonderte Vereinbarung erforderlich, jedoch sollte sich deren Inhalt in dessen Konzeption widerspiegeln (vgl. Kapitel 7.3). Sofern es sich bei den Schulträgern um einen freien Träger oder um eine kreisangehörige Gemeinde handelt, schließt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit diesen eine Rahmenvereinbarung ab.

Für staatliche Schulen schließen das Schulamt oder die einzelne Schule und der Träger der Jugendhilfe, der die Schulsozialarbeit jeweils verantwortet, eine Kooperationsvereinbarung ab.

Die Vereinbarungen basieren auf der jeweiligen Richtlinie des Freistaats Thüringen über die Gewährung von Zuwendungen an örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Vorhaben der Schulsozialarbeit, diesen fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses sowie den Beschlüssen des zuständigen örtlichen Jugendhilfeausschusses zur Schulsozialarbeit.

Die Anforderungen sind insbesondere:

- Organisations- und Personalentwicklung einschließlich der schriftlichen Vereinbarung von Arbeitsaufgaben und der Erarbeitung von Arbeitsplatzbeschreibungen
- Einhaltung des Fachkräftegebots im Sinne § 72 SGB VIII (der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in der jeweiligen Fassung ist zu beachten)
- Sicherstellung der personellen Kontinuität
- Sicherstellung der Dokumentation
- Mitwirkung an der örtlichen Jugendhilfeplanung, z. B. im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
- Durchführung von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen
- mindestens ein jährliches Gespräch zwischen Leitung des Trägers und der Schulleitung
- regelmäßige Teambesprechungen mit der Möglichkeit der Reflexion
- Gewährleistung von Fortbildung und Supervision
- Sicherung der fachlichen Beratung und Fachaufsicht durch sozialpädagogisch qualifiziertes Personal
- ein mit dem zuständigen Jugendamt abgestimmtes Verfahren (Vereinbarung) im Umgang mit Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII und § 55a Abs. 2 ThürSchulG

6.3 Anforderungen an die sozialpädagogischen Fachkräfte

Neben der fachlichen Qualifikation und der berufsethischen Haltung muss die persönliche Eignung (insbesondere Belastbarkeit, Flexibilität, Reflexionsfähigkeit, Kreativität, Empathie, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit) gegeben sein.

Die Fachkräfte

- entwickeln bedarfsgerechte standortspezifische Konzeptionen in Abstimmung mit dem Schulstandort,
- arbeiten selbstständig in Abstimmung mit ihrem jeweiligen Schulstandort (feste Kontaktzeiten für Betreuung und Beratung, Vor- und Nachbereitungszeiten für Beratung und gruppenpädagogische Angebote, Zeiten für flexible Kontaktangebote, Koordination, konzeptionelle Arbeit und Verwaltungstätigkeit),
- führen eine fortlaufende Dokumentation durch, die als Grundlage für eine regelmäßige, jährliche qualitative und quantitative Berichterstattung genutzt werden kann,
- nehmen regelmäßig an trägerbezogenen Teambesprechungen, Fortbildungen und Supervision teil,
- wirken bei schulinternen Beratungen mit,
- arbeiten aktiv in Fachgremien im Rahmen der lokalen, regionalen und überregionalen Vernetzung mit und wirken als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren,
- führen Selbstevaluation durch.

6.4 Anforderungen an die Schule

Die Etablierung der Schulsozialarbeit erfordert von der Schule konzeptionelle Überlegungen über ihr gesamtes pädagogisches Handeln.

Dies erfordert:

- regelmäßige Vorstellung und Information über Aufgaben und Inhalte der Schulsozialarbeit bei den im Schulleben tätigen Personen, den jungen Menschen sowie den Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien durch die Schule (bei Neubeginn und mindestens einmal pro Schuljahr)
- Mitwirkung bei der Erstellung einer bedarfsgerechten, standortspezifischen Konzeption und allen weiteren Maßnahmen der Qualitätsentwicklung (siehe Kapitel 8)
- Verankerung der Schulsozialarbeit als festen Bestandteil im Schulkonzept
- Öffnung von Unterricht und außerunterrichtlichen Angeboten für Maßnahmen der Schulsozialarbeit
- Gewährleistung einer verbindlichen mindestens monatlichen Kommunikationszeit zwischen sozialpädagogischer Fachkraft und Schulleitung sowie Beratungslehrerinnen bzw. Beratungslehrer
- Gewährleistung der Teilnahme an schulischen Gremien gemäß §§ 37 und 38 ThürSchulG,
- bedarfsbezogene frühzeitige Beteiligung der sozialpädagogischen Fachkraft an Beratungen, pädagogischen Teamsitzungen und der Arbeit mit Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien, insbesondere bei passiver und aktiver Schuldistanz einzelner junger Menschen.

Die Schulaufsicht unterstützt und begleitet die Schulen bei der Umsetzung der fachlichen Empfehlungen zur Schulsozialarbeit. Die Schulaufsicht wird von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium als oberster Schulaufsichtsbehörde und von den Staatlichen Schulämtern als unteren Schulaufsichtsbehörden ausgeübt.

7. Rahmenbedingungen

7.1 Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die fachlichen Empfehlungen für die Schulsozialarbeit bei Bedarf fortzuschreiben. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe organisiert den fachlichen Austausch zwischen den Trägern der Schulsozialarbeit und bietet entsprechende Fortbildungen an.

7.2 Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Vorhaben der Schulsozialarbeit sind Bestandteil der Jugendhilfeplanung. Es wird empfohlen, einen konzeptionellen Rahmen für die Schulsozialarbeit im Jugendhilfeausschuss zu beschließen.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt eine Kooperationsvereinbarung mit dem zuständigen Schulamt (ggf. mit den Trägern von Schulen in freier Trägerschaft) und mit den Trägern der Schulsozialarbeit ab. Er organisiert die Fachberatung für die Träger der Schulsozialarbeit und überprüft die Konzeptionen und deren Umsetzung für die einzelnen Schulen.

Durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden, unterstützt durch den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, bedarfsgerechte Ressourcen für die Schulsozialarbeit bereitgestellt. An welcher Schule welcher Bedarf an einer Schulsozialarbeiterin/einem Schulsozialarbeiter mit welchem Stundenumfang je Woche besteht, ist im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zu ermitteln und vor Ort festzulegen. Es sollte angestrebt werden, die Wochenarbeitszeit je Fachkraft nicht unter 30 Stunden (bzw. 0,75 VbE) einzurichten.

In der Regel soll eine Fachkraft an einer Schule tätig werden. Das schließt nicht aus, dass an einer Schule zwei Fachkräfte, ggf. in Teilzeit, tätig werden.

Der Einsatz einer Fachkraft an mehreren Schulen sollte nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei geringen Schulgrößen, bei Campuslösungen, bei Kombination von zwei Grundschulen mit nicht mehr als 250 bis 300 jungen Menschen) erfolgen. Darüber hinaus sollten die zu kombinierenden Schulen in unmittelbarer Nähe zueinander liegen. Es sollen möglichst keine Schulen in herausfordernder Lage sein, also Schulen mit einem jeweils hohen spezifischen Einzelbedarf (hohe Anzahl an Kriseninterventionen, Gutachten, Schulabstinz, Migration, etc.). Schulen mit diesen belastenden Indikatoren sind aus fachlicher Sicht mit mindestens 0,75 VbE Schulsozialarbeit auszustatten. Hinsichtlich der sozialen Lage der Schule ist z. B. der SGB-II-Anteil der Bevölkerung des Stadtteils, die Kinderarmutsquote oder Anzahl der Kinder in den SGB-II-Bedarfsgemeinschaften zu berücksichtigen.

7.3 Träger der Schulsozialarbeit (Leistungserbringer)

Die Träger der Schulsozialarbeit erarbeiten für die jeweiligen Schulstandorte auf Grundlage der fachlichen Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in Abstimmung mit den jeweiligen Schulen eine Konzeption (vgl. Kapitel 6.2 und 6.3). Sie wählen die Fachkräfte nach dem Fachkräftegebot des Landes Thüringen aus und gewährleisten die Fach- und Dienstaufsicht.

Schulsozialarbeit erfordert hauptamtliche, unbefristet angestellte, sozialpädagogische Fachkräfte mit einem pädagogischen Hochschulabschluss mit sozialpädagogischer Ausrichtung. Es gilt das Fachkräftegebot im Sinne des § 72 SGB VIII. Der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Umsetzung des Fachkräftegebotes in der jeweiligen Fassung ist zu beachten.

7.4 Schulträger

Schulsozialarbeit findet in Abstimmung mit dem Schulträger statt. Für die Schulsozialarbeit wird ein eigener Arbeitsraum zur alleinigen Nutzung bereitgestellt, der gut erreichbar und ausgestattet ist. Zur Ausstattung gehören Bürokommunikationstechnik und Internetzugang. Außerdem ist nach Bedarf zu Beratungs- und Gruppenräumen zur Mitbenutzung der ungehinderte Zugang zu gewähren. Die Räumlichkeiten werden den Trägern der Schulsozialarbeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

7.5 Datenschutz

Hinsichtlich des Datenschutzes, insbesondere des Datenaustausches zwischen den beteiligten Akteuren, sind die einschlägigen Gesetze und die Regelungen im Land Thüringen zu beachten. Es wird auf die „Handreichung zum Datenschutz in der Schulsozialarbeit“ vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verwiesen.

8. Qualitätsentwicklung

Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit ist ein ständiger Prozess der Beschreibung und Reflexion von Zielen und Ergebnissen, dessen Grundlage die Entwicklung und Fortschreibung der standortspezifischen Konzeption darstellt. Jährlich sollte der hier dargestellte Prozess zwischen dem Leistungserbringer der Schulsozialarbeit und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe stattfinden.



Auf der Grundlage der gemeinsam zwischen Leistungserbringer, Schule und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe entwickelten standortspezifischen Konzeption schließen die beteiligten Akteurinnen und Akteure einen Vertrag/eine Leistungsvereinbarung zur Umsetzung der Schulsozialarbeit ab (vgl. Kapitel 6.4). Diese zielbasierte Vereinbarung bildet den Ausgangspunkt für den jährlich zu führenden Qualitätsdialog. Hierzu ist es notwendig, die Arbeit kontinuierlich zu dokumentieren, um sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht die Arbeit in Form einer (Selbst)Evaluation bewerten zu können. Das Ergebnis ist ein entsprechender Sachbericht, der aus einem quantitativen und einem qualitativen Teil bestehen sollte. Die jungen Menschen sind bei der Evaluation der Schulsozialarbeit zu beteiligen.

8.1 Konzeptentwicklung⁴

Die Qualität und Akzeptanz der standortspezifischen Konzeption trägt entscheidend zum Erfolg der Schulsozialarbeit bei. Daher ist eine ausführliche und planvolle Konzeptentwicklung unter Beteiligung der verschiedenen Agierenden besonders wichtig.

Dieser Prozess umfasst dabei folgende Phasen:

- a) Ermittlung und Beschreibung des Ist-Zustandes und des tatsächlichen Bedarfes
- b) Festlegung des Soll-Zustandes - Definieren von Zielen
- c) Ermittlung von Instrumentarien (Handlungsschritte, Vorhaben), mit denen die Ziele erreicht werden sollen
- d) Festlegung von Rahmenbedingungen, Standards und Indikatoren zur Zielerreichung
- e) Beschreibung der Umsetzung.

⁴ Eine ausführliche Beschreibung des Prozesses findet sich in der „Arbeitshilfe Konzeptentwicklung“ des Landesprogramms Schulsozialarbeit.

8.2 Vertrag/Leistungsvereinbarung

Im Vertrag bzw. der Leistungsvereinbarung, welche zwischen örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Leistungserbringer abgeschlossen wird, werden neben den formalen Regelungen zur Umsetzung der Arbeit auch die pädagogischen Ziele vereinbart. Die Leistungsvereinbarung ist mindestens alle zwei Jahre an den aktuellen Bedarf anzupassen.

8.3 Dokumentation

Die kontinuierliche Dokumentation der Arbeit stellt ein weiteres Qualitätsmerkmal in der Schulsozialarbeit dar. Bezogen auf die in Kapitel 5 benannten Aufgabenfelder müssen mindestens die folgenden Indikatoren in ihrer quantitativen Ausprägung erhoben werden:

- a) Anzahl der Angebote der Einzelfallhilfe und deren Inanspruchnahme
- b) Anzahl der Angebote der sozialpädagogischen Gruppenarbeit und deren Inanspruchnahme
- c) Anzahl der Angebote der Arbeit mit Eltern, Personensorgeberechtigten und Familien sowie im Schulleben tätigen Personen und deren Inanspruchnahme
- d) Anzahl der Angebote zur Prävention und deren Inanspruchnahme.

Hierfür wird eine entsprechende Vorlage zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation zur Qualität der Angebote wird zwischen den Agierenden vereinbart. Qualitative Aspekte müssen immer eine Berücksichtigung finden. Die Quantität der Leistungserbringung ist nicht das entscheidende Kriterium für den Erfolg der Schulsozialarbeit.

8.4 (Selbst)-Evaluation

(Selbst)-Evaluationen und Dokumentation gehören zu den Standards der (internen) Qualitätsentwicklung. Das Dokumentationssystem der qualitativen und quantitativen Ergebnisse der Arbeit dient als Basis für die Zielüberprüfung.

Um die eigene pädagogische Arbeit weiterzuentwickeln, ist es somit notwendig, in regelmäßigen Abständen kleinere Teile des täglichen Handelns zu überprüfen und gegebenenfalls zu verändern. Für die Planung und Vorbereitung eines Selbstevaluationsprojektes bietet sich folgende Vorgehensweise an:

- a) Auswahl des zu untersuchenden Teilbereichs der Arbeit
- b) Beschreiben bzw. Auswählen der Ziele für diesen Teilbereich
- c) Definieren und Überprüfen der Indikatoren
- d) Auswahl der geeigneten Untersuchungsmethoden
- e) Entwicklung von Untersuchungsinstrumenten
- f) Erheben der erforderlichen Daten
- g) Auswertung der erhobenen Daten
- h) Erstellen des Evaluationsberichtes
- i) Umsetzung der Ergebnisse in die Praxis.

In der Praxis hat sich die Durchführung von maximal zwei Selbstevaluationsprojekten pro Jahr bewährt, wobei der Leistungserbringer einen Teilbereich selbst benennen und der zweite Teilbereich gemeinsam mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbart werden sollte.

Als Beispiel für die Gestaltung eines Evaluationsberichts kann die folgende Gliederung dienen:

- a) Darstellung des Untersuchungsbereiches innerhalb des Gesamtangebotes
- b) Skizzierung der Ausgangssituation und des Zwecks der Untersuchung
- c) Hypothesen und Untersuchungsfragen
- d) maßgebliche Wirkungs- und Handlungsziele und ihre Operationalisierung
- e) Untersuchungsmethoden
- f) Darstellung der Ergebnisse
- g) Interpretation und Bewertung der Ergebnisse
- h) Schlussfolgerungen aus der Evaluation und Ausblick.

8.5 Sachbericht⁵

Der jährlich in den Projekten zu erstellende Sachbericht dient als Grundlage für den gemeinsamen Qualitätsdialog und besteht aus einem quantitativen Teil (Statistik/Dokumentation) und einem qualitativen Teil (Ergebnisse der Selbstevaluation und Dokumentation der Zielerreichung). Der qualitative Teil sollte folgende Fragestellungen beantworten:

- a) Welcher Bedarf wurde am jeweiligen Standort festgestellt?
- b) Welche Ziele wurden für das aktuelle Jahr vereinbart?
- c) Welche inhaltlichen Schwerpunkte wurden konkret gesetzt?
- d) Wie wird die Wirksamkeit anhand welcher Indikatoren bewertet?
- e) Welche Gründe gibt es für das Nichterreichen von Zielen?
- f) Welche Zielstellungen leiten sich für das kommende Jahr ab?
- g) Anmerkungen/Hinweise

8.6 Qualitätsdialog

Auf der Grundlage des Sachberichtes findet jährlich zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Leistungserbringer ein Fachgespräch zur Reflexion der Arbeit des Vorjahres, der Beschreibung der Veränderungs- bzw. Weiterentwicklungspotentiale und zur Vereinbarung der Ziele für das folgende Jahr statt. Die standortspezifische Konzeption wird dementsprechend an den sich veränderten Bedarf angepasst. In den Qualitätsdialog sollten Vertreterinnen und Vertreter der Schule einbezogen werden.

8.7 Unterstützende Qualitätsinstrumente

Neben dem hier beschriebenen Prozess der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung erfordert eine fundierte Schulsozialarbeit noch weitere unterstützende Qualitätsinstrumente:

- a) regelmäßige Teambesprechungen mit der Möglichkeit der Reflexion
- b) Fortbildung und Supervision (durch die Trägerverantwortlichen kontinuierlich und geplant)
- c) fachliche Beratung und Fachaufsicht auf Trägerebene des Leistungserbringers
- d) Organisations- und Personalentwicklung auf Trägerebene des Leistungserbringers
- e) fachlicher Austausch mindestens einmal pro Jahr auf überregionaler Ebene.

Diese Instrumente sind auch im Kapitel 6 „Anforderungen an die Akteure“ angeführt.

⁵ Eine ausführliche Beschreibung des Prozesses findet sich in der „Arbeitshilfe Konzeptentwicklung“ des Landesprogramms Schulsozialarbeit.